

# **BStGer SK.2015.37 vom 24. August 2015**

Bundesstrafgericht, 2015-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2015.37](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2015.37)

FR: TPF SK.2015.37 du 24 août 2015

IT: TPF SK.2015.37 del 24 agosto 2015

## **Regeste**

Rückweisung der Anklage; Rückweisung an BA

## **Erwägungen**

### **E. 5**

Die Anklage ist daher an die Bundesanwaltschaft zurückzuweisen.

### **E. 6**

Das Verfahren ist zu sistieren. Die Rechtshängigkeit wird wieder auf die Bundesanwaltschaft übertragen. Damit wird der Antrag des Staatsanwalt des Bundes vom 14. August 2015 zur Einholung einer nachträglichen Zustimmung zur Strafverfolgung bei den Behörden des Fürstentums Monaco obsolet (pag. TPF 391.510.0001 ff.) und die Bundesanwaltschaft wird diese Zustimmung selber einholen können.

### **E. 7**

Die Sicherheitshaft bezüglich A. fällt ipso iure dahin, da die Voraussetzungen nach Art. 220 Abs. 2 StPO nicht mehr gegeben sind und das in Art. 220 Abs. 1 StPO umschriebene Verfahrensstadium wieder auflebt.

### **E. 8**

Für diesen Entscheid sind keine Kosten zu erheben.

- 5 - Die Strafkammer erkennt: 1. Die Anklage wird im Sinne der Erwägungen an die Bundesanwaltschaft zurückgewiesen. 2. Das Verfahren wird sistiert. Die Rechtshängigkeit wird zurück an die Bundesanwaltschaft übertragen. 3. Es werden keine Kosten erhoben. 4. Dieser Beschluss wird den Parteien mitgeteilt.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende Die Gerichtschreiberin

- 6 - Geht an ■ (vorab per Fax) Bundesanwaltschaft, Herrn René Eichenberger, Staatsanwalt des Bundes (inkl. der Verfahrensakten) ■ Zwangsmassnahmengericht Zürich ■ Amt für Justizvollzug Kanton Zürich ■ Rechtsanwalt Daniel Walder, Verteidiger von A. (Beschuldigter) ■ Rechtsanwalt Adrian Ramsauer, Verteidiger von B. (Beschuldigter) ■ Rechtsanwalt Martin Burkhardt, Vertreter von C. Holding (Privatklägerin) ■ Rechtsanwalt Ernst Schmid, Vertreter von Bank D. (Privatklägerin) ■ Rechtsanwalt Martin Bernet, Vertreter von E. AG (Privatklägerin)

Rechtsmittelbelehrung Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende

Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG). Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG). Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Versand: 24. August 2015

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.